
Finanzielle Förderung für die Praxisfortführung ab dem 63. Lebensjahr

(gemäß Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Adressat der Fördermaßnahme

Alle im betreffenden förderfähigen Planungsbereich zugelassenen Vertragsärzte/-psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe, die das 63. Lebensjahr vollendet haben sowie aktiv und erfolglos nach einem Nachfolger suchen.

Höhe des Zuschusses

- Die Finanzielle Förderung für die Praxisfortführung ab dem 63. Lebensjahr kann bei einem vollen Versorgungsauftrag **bis zu 5.400 Euro** je Quartal betragen.
- Liegt kein voller Versorgungsauftrag vor, wird der Zuschuss anteilig reduziert.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt quartalsweise.
- Die Förderung ist auf maximal zwei Jahre begrenzt. In einem drohend unterversorgten Planungsbereich wird die Förderung vorerst für ein Jahr gewährt. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird die Förderung für ein weiteres Jahr gewährt.

Die wichtigsten Fördervoraussetzungen*

- Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung in dem betreffenden Planungsbereich für die Arztgruppe des Antragstellers durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
- Aufstellung eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB, das diesen Zuschuss berücksichtigt und sich auf die Arztgruppe des Antragstellers und den betreffenden Planungsbereich bezieht
- Vollendung des 63. Lebensjahres durch den Antragsteller
- Nachweis der erfolglosen aktiven Suche eines Praxisnachfolgers innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung, jedoch nicht kurzfristiger als 3 Monate vor Antragstellung (z.B. in KVB-Praxisbörse)
- Verpflichtung des Antragstellers, während des Förderzeitraums im betreffenden Planungsbereich mindestens die vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Mindestsprechstunden zu erfüllen
- Verpflichtung zur Erbringung einer Mindestanzahl an Patientenbehandlungen durch den Antragsteller in Höhe von 50 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe während des Förderzeitraums im betreffenden Planungsbereich.
- Erbringt der Antragssteller in den ersten beiden Abrechnungsquartalen im Durchschnitt nicht 50 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe, endet die Förderung
- Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen

Unter www.kvb.de in der Rubrik *Mitglieder / Praxisführung / Förderungen* unter *Regionale finanzielle Fördermöglichkeiten* finden Sie alle Informationen rund um die Fördermaßnahmen der KVB sowie die Antragsformulare.

* Eine vollständige Auflistung der Fördervoraussetzungen findet sich in Ziffer 3. des Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds.